

Kleingärtnerverein „Am Schützenhof“ e.V.

Carl-Zeiß-Straße 24 a . 01129 Dresden . vorstand@kgv-am-schuetzenhof.de . www.kgv-am-schuetzenhof.de
Amtsgericht Dresden . Vereinsregisternummer VR 617

SATZUNG



§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein „Am Schützenhof“ e.V.**, nachfolgend Verein genannt. Der Verein hat seinen Sitz in 01129 Dresden, Carl-Zeiß-Straße 24 a.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. und ist im Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 617 eingetragen.
- (3) Der Verein schließt in Vollmacht des Generalpächters, dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V., mit den Mitgliedern des Vereins Unterpachtverträge (UPV) ab.
- (4) Das Geschäftsjahr des Kleingärtnervereins entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Dresden.
- (5) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
- (6) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig.
 - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes und weiterer Verordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. sowie den Beschlüssen und Verordnungen des Kleingärtnervereins „Am Schützenhof“ e.V.,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
 - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- (7) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (8) Die Öffentlichkeitsarbeit unseres Vereins ist insbesondere darauf gerichtet, junge Menschen und Familien als Mitglieder zu gewinnen.
- (9) Entsprechend unserer sozialen Verantwortung werden Menschen mit Behinderung und ältere Vereinsmitglieder durch Vereinsmitglieder unterstützt.
- (10) Der Verein bietet Personen, Familien und Interessenten die Möglichkeit, das Vereinsheim zu nutzen. Dazu wird die Gartenanlage saisonal öffentlich zugänglich gehalten. Über die Dauer, Umfang und Vergabe des Vereinsheimes entscheidet der Vorstand. Die Nutzung des Vereinsheimes wird durch eine verbindliche Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen.
Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In unserem Kleingärtnerverein können folgende Arten der Mitgliedschaft bestehen:
 - a) aktive Mitglieder (Pächter).**
Aktive Mitglieder sind diejenigen, die in unserem Kleingärtnerverein einen Kleingarten pachten und diesen – entsprechend der kleingärtnerischen Nutzung – bewirtschaften. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil, akzeptieren und setzen die Richtlinien der Vereinsordnungen um. Pächter müssen zwingend Mitglieder des Vereins sein.
 - b) passive Mitglieder (Interessenten).**
Passive Mitglieder sind diejenigen, die keinen Kleingarten gepachtet, aber ihr Interesse an einem Kleingarten dem Vorstand bekundet haben.
 - c) Fördermitglieder.**
Sie stehen in keinem Pachtverhältnis mit dem Verein und beabsichtigen dies auch nicht. Fördermitglieder unterstützen den Vereinszweck durch finanzielle oder Sachleistungen.
 - d) Ehrenmitglieder.**
Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung und zur Leistung von Gemeinschaftsleistungen (Pflichtstunden) befreit.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Dresden oder den umliegenden Landkreisen hat.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Mitgliedschaft.
- (4) Mit seiner Unterschrift im Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung sowie alle nachfolgenden Vereinsdokumente wie
 - Finanz- und Kassenordnung (KGV-FiKaO),
 - Beitrags- und Gebührenordnung (KGV-BGO),
 - Kleingartenordnung (KGV-GO),in der jeweils gültigen Fassung; ebenso die Grundsatzdokumente des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. (inklusive der Bauordnung) und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung aller Dokumente (siehe § 3 (4) sowie mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben auf Grundlage dieser Satzung gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt:
 - sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten,
 - die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.

- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.
- (4) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die die Nutzung des Kleingartens zum Inhalt haben, ist grundsätzlich der Vorstand zu informieren und einzubeziehen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden und den Konflikt zu befrieden.
- Erst wenn die Schlichtungsbemühungen im Verein dauerhaft gescheitert sind, können zivilrechtliche Lösungen durch die Einbeziehung von Friedensrichtern bzw. Schiedsstellen der zuständigen Verbände angerufen werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:
- diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag, die Vereinsdokumente Finanz- und Kassenordnung (KGV-FiKaO), Beitrags- und Gebührenordnung (KGV-BGO) und die Kleingartenordnung (KGV-GO) sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK (LSK-RKO) und die Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen,
 - die Beschlüsse des Vereins und Entscheidungen des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis eines Kleingartens ergeben (wie z.B. Gebühren, Umlagen), innerhalb der festgelegten Fristen zu entrichten.
Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschalen für das jeweils laufende Jahr.
Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen müssen – entsprechend der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung (KGV-BGO) – Mahngebühren, Zinsen und Säumniszuschläge geleistet werden.
 - zur Ableistung der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (Pflichtstunden).
In besonderen Härtefällen oder durch Entscheidung des Vorstandes können solche Gemeinschaftsleistungen (Pflichtstunden) auf eine „Ersatzkraft“ oder mehrere Mitglieder verlagert und erbracht werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen (Pflichtstunden) sind die in der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung (KGV-BGO) aufgeführten Ablösesummen zu entrichten.
 - für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen schriftlichen Antrag mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen ist erst zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
 - anzuerkennen, dass eine Nutzung der Gartenlaube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens unzulässig ist.
 - Änderungen des Namens, seiner Anschrift oder seiner Kommunikationsverbindungen unverzüglich – unter Einhaltung einer 14tägigen Frist – dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung sowie nachfolgenden Beschlüssen und Ordnungen, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei
- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,

- vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verstöße gegen den Unterpachtvertrag, die Rahmenkleingartenordnung und den anderen Gartenordnungen, wie z.B. der Bauordnung,
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- (3) Folgende Strafen können zur Anwendung kommen
- Verwarnung,
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
 - Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod (über die Neuvergabe entscheidet der Vorstand),
 - mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
 - Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes über eine Kündigung vor Jahresfrist/kürzerer Kündigungszeit entscheiden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
 - mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

- (7) Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Betroffenen an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen. Sie gilt als wirksam zugestellt auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

§ 8 Datenschutz

- (1) Sobald der Vorstand personenbezogene Daten erhebt, speichert, verarbeitet oder an berechnigte Dritte übermittelt, erfüllt er die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Form.
- (2) Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren.

Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie ist vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr (Frühjahrs- und Herbstversammlung) oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfindet. In dieses Verfahren sind alle Mitglieder einzubeziehen. Zur Abstimmung ist eine Frist von 14 Tagen zu wahren. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt und der Beschluss die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht.
- (3) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen an den vier Zugangstoren zur Trobischstraße oder auf elektronischem Weg (E-Mail, SMS oder WhatsApp) mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladungsform und der Übermittlungsweg müssen so gewählt werden, dass jedes Mitglied ohne Erschwernisse Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangen kann.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Vereinsmitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht, ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können bis sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Setzt der Vorstand diese Anträge auf die Tagesordnung, informiert er die Mitglieder unmittelbar durch Aushang. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tages-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Hand-

zeichen oder mittels Stimmkarte erfolgen. Stimmenthaltung gilt als Ausübung des Stimmrechts. Enthaltungen dürfen weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen zugerechnet werden.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter, im Fall einer Wahl vom Wahlleiter zu unterzeichnen. Bei berechtigtem Interesse kann das Protokoll beim Vorstand eingesehen werden. Zur Herausgabe des Protokolls ist der Vorstand nicht verpflichtet.
- (8) Im Interesse der Erstellung eines qualifizierten und rechtssicheren Protokolls kann ein Audio- oder Videomitschnitt erfolgen. Diese Vorgehensweise bedarf jedoch eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung. Nach Bestätigung des Protokolls durch den Vorstand muss der Mitschnitt gelöscht werden.
- (9) Vertreter des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Haushaltsplan, den Kassenbericht sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen, sowie aller nachfolgenden Ordnungen; soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
 - Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Gemeinschaftsleistungen usw.
 - Beschlussfassung über Umlagen in Höhe von bis zum 5fachen des Mitgliedsbeitrages/Parzelle sowie über Investitionen von mehr als 1.000 Euro pro Maßnahme/Anlagegut, das trifft auf Erhaltungsaufwendungen außerhalb des Haushaltsplanes zu.
 - Beschlussfassungen über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge.
 - Bildung und Höhe von Umlagen und Rücklagen sowie Inanspruchnahme von Krediten.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahl in die Organe des Vereins und Abstimmungsverhalten

- (1) Werden in der Mitgliederversammlung gleichzeitig die Organe des Vereins oder einzelne ihrer Mitglieder gewählt, ist eine Wahlordnung zu beschließen und eine Wahlkommission mit mindestens zwei Mitgliedern zu wählen.
- (2) Mitglieder der Wahlkommission können nicht für die Wahl in ein Organ des Vereins kandidieren.
- (3) In die Organe können nur Vereinsmitglieder des Kleingärtnervereins gewählt werden. Ein Mitglied des Kleingärtnervereins kann jeweils nur in ein Organ des Vereins gewählt werden.
- (4) Der Vorstand unterbreitet den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Kandidatenliste für die zu wählenden Mitglieder in die Organe des Vereins. Die Mitglieder haben das Recht bis zur Schließung der Kandidatenliste durch die Wahlkommission, vor Beginn der Wahlhandlung, weitere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.
- (5) Entsprechend Vereinsrecht gilt der Grundsatz, dass offen (mit Handzeichen oder Stimmkarte) abgestimmt wird. Bei Antrag eines Mitglieds auf schriftliche Abstimmung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss.
- (6) Die Kandidaten müssen in der Mitgliederversammlung eine Annahmeerklärung (mündlich) ihrer Kandidatur abgeben. Bei entschuldigtem Fehlen eines Kandidaten in der Mitgliederversammlung hat die Annahmeerklärung der Kandidatur durch den Kandidaten schriftlich zu erfolgen.
- (7) Die Wahl hat einzeln pro Kandidat und in eine Funktion des Vorstandes zu erfolgen (normale Wahl). Die anwesenden Mitglieder entscheiden, ob über jeden Kandidaten einzeln oder im Block abgestimmt wird.

- (8) Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kleingärtnervereins „Am Schützenhof“ e.V. besteht aus dem
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Fachberater
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtiert bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit kann verlängert werden, wenn ein entsprechender Beschluss in der Mitgliederversammlung gefasst wird. Die maximale Amtszeit ist jedoch auf 8 Jahre beschränkt, danach ist eine Neuwahl erforderlich.
- (3) Der Vorstand besteht aus den im §12, Pkt. 1 benannten Vereinsmitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB als juristische Person. Gemäß dieser Satzung wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen jeweils einer der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit oder Nichtbesetzen aus anderen Gründen hat der Vorstand das Recht, ein neues Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren. In der nächsten Mitgliederversammlung hat dann die Wahl des kooptierten Vorstandsmitgliedes oder die Wahl eines neuen Ersatzvorstandsmitgliedes für die restliche Amtszeit zu erfolgen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird mit einer Frist von einer Woche einberufen; bei dringenden Fällen und Erfordernis kann die Einberufung des Vorstandes auf einen Tag reduziert werden. Die Durchführung der Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist in der Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn eine formal gerechte Ladung zur Sitzung erfolgte und mindestens zwei Vorstandsmitglieder mit Stimmberechtigung erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (9) Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
- a) laufende Geschäftsführung des Vereins;
 - b) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder sowie die Verpachtung des Kleingartens an Mitglieder;
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Durchsetzung ihrer Beschlüsse;
 - d) die Einrichtung und Besetzung eines erweiterten Vorstandes sowie von Ausschüssen oder Arbeitsgruppen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben;
 - e) laufende Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins; insbesondere die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes;

- f) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit (Pflichtstunden), einschließlich Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis;
- g) Organisation der Erhaltungsaufwendungen sowie Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen;
- h) die Bestellung des Wertermittlers bei Abgabe/Übernahme eines Kleingartens; hierbei auch die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung;
- i) Festlegung der Grundsätze und Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung gemäß Rahmenkleingartenordnung des LSK Sachsen sowie der Beschlüsse und Festlegungen des Kleingärtnervereins „Am Schützenhof“ e.V.;
- j) Durchführung von Rechtsgeschäften (Mittelverwendung) im „gewöhnlichen Geschäftskreis“ ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, entsprechend der gültigen Fassung der Finanz- und Kassenordnung des Vereins (KGV-FiKaO);
- k) Erteilung von Baugenehmigungen an Vereinsmitglieder unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) und der Bauordnung des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

§ 13 Erweiterter Vorstand / Arbeitsgruppen

- (1) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Vereinsmitglieder in einem erweiterten Vorstand oder in Arbeitsgruppen berufen werden. Solche Gremien können z.B. sein: AG Bau/Instandhaltung, AG Gemeinschaftsanlagen, Technikwarte, Wasserwarte, Elektroverantwortliche, AG Versicherung, Festkomitee, AG Geschichte des KGV usw.
- (2) In unserem Verein sollte es mindestens einen Gartenfachberater geben, der Vereins- und Vorstandsmitglied ist. Im Mittelpunkt der Tätigkeit steht die Beratung von Vorstand und Vereinsmitgliedern zu kleingärtnerischen Fragen und Bewirtschaftung der Parzelle bei der Umsetzung des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmenkleingartenordnung des „Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner“ e.V. und der Kleingartenordnung des KGV „Am Schützenhof“ e.V. Schwerpunktmäßig steht hierbei das naturgemäße und umweltgerechte Gärtnern sowie die Organisation und Durchführung von Schulungen, Vorträgen und Beratung der Pächter im Mittelpunkt.
- (3) Die Anzahl und die Aufgabenzuordnung der im § 13, Pkt. 1 benannten Gremien kann bei Bedarf durch den Vorstand geändert werden. Anzahl, Umfang und Laufzeit dieser Gremien legt der Vorstand nach praktischen Erfordernissen und Notwendigkeiten des Vereins fest.
- (4) Grundsätzlich müssen die Vereinsmitglieder über personelle Stärke und Aufgabenzuteilung dieser Gremien informiert werden. Dies kann in den Mitgliederversammlungen oder durch Aushang in den Infokästen erfolgen.
- (5) Die Mitglieder von erweitertem Vorstand, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen haben ausschließlich eine beratende Stimme und sind nicht berechtigt den Verein rechtsverbindlich nach außen zu vertreten. Sie unterstützen den Vorstand bei der Lösung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.
- (6) Die Mitglieder dieser Gremien haben das Recht, durch den Abschluss von entsprechenden Versicherungen durch den Verein, sorgenfrei gestellt zu werden (Risikoabsicherung).

§ 14 Finanz- und Kassenordnung (KGV-FiKaO)

- (1) Die Finanz- und Kassenordnung ist neben der Satzung ein weiteres wichtiges Vereinsdokument und liegt in gesonderter schriftlicher Form vor.
- (2) Die Finanz- und Kassenordnung regelt
 - den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr des Vereins;
 - die Finanzierung und Verwendung der Vereinsmittel;
 - die Aufgaben und Verantwortung des Schatzmeisters und der Kassenprüfer sowie
 - die Kontroll- und Verantwortungspflichten im Geschäfts- und Finanzbereich.

- (3) Die Finanz- und Kassenordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins (KGV-BGO) ist Anlage der Finanz- und Kassenordnung. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 15 Die Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder und unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufgaben und Verantwortung der Kassenprüfer werden in der Finanz- und Kassenordnung des Kleingärtnervereins „Am Schützenhof“ e.V. (KGV-FiKaO) geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht am XX.XX.XXX in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.
- (3) Die in dieser Satzung nicht genannten Ordnungen und Festlegungen sind auch nicht Satzungsbestandteil.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Hinweis zur sprachlichen Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl gleichermaßen in männlicher/weiblicher/diverser Auslegung.